



## Zusatzvereinbarung zum IP-BSA 2010-Vertrag

über

### die Inanspruchnahme des „Regionalen NGA-Kontingentsmodells VDSL“

zwischen

Kunde  
Straße Hausnummer  
PLZ Ort

– nachfolgend "Kunde" genannt –

und der

Telekom Deutschland GmbH  
Landgrabenweg 151  
53227 Bonn

– nachfolgend "Telekom" genannt –

– gemeinsam nachfolgend "Vertragspartner" genannt –

INHALTSVERZEICHNIS:

<b>Präambel .....</b>	<b>3</b>
<b>1 Gegenstand des Vertrages .....</b>	<b>3</b>
<b>2 Kontingent.....</b>	<b>3</b>
<b>3 Portverfügbarkeit VDSL Stand Alone im Kontingent.....</b>	<b>7</b>
<b>4 Preise .....</b>	<b>7</b>
<b>5 Vertragslaufzeit und Kündigung.....</b>	<b>11</b>
<b>6 Anschlussbezogenes Sonderkündigungsrecht bei Inanspruchnahme paralleler NGA-Infrastruktur.....</b>	<b>12</b>
<b>7 Entscheidungen der Bundesnetzagentur und des Bundeskartellamtes</b>	<b>14</b>
<b>8 Vertraulichkeit.....</b>	<b>14</b>
<b>9 Schlussbestimmungen.....</b>	<b>15</b>

## **Präambel**

Zwischen den Vertragspartnern besteht ein IP-BSA 2010-Vertrag in der Variante Classic (im Folgenden IP-BSA 2010-Vertrag genannt), für den ausschließlich die Access-Teilleistung VDSL Stand Alone vereinbart wurde, oder ein IP-BSA 2010-Vertrag in der Variante Gate (im Folgenden ebenfalls IP-BSA 2010-Vertrag genannt).

## **1 Gegenstand des Vertrages**

Mit der vorliegenden Zusatzvereinbarung überlässt die Telekom auf Grundlage der nachfolgenden Regelungen und gegen vorherige Zahlung eines einmaligen Vorauszahlungsentgeltes durch den Kunden das festgelegte Kontingent an IP-BSA-VDSL Stand Alone für den vereinbarten Zeitraum zu einem reduzierten monatlichen Überlassungsentgelt.

Soweit nachfolgend nichts Abweichendes vereinbart wird, gelten die Regelungen des zwischen den Vertragspartnern geschlossenen IP-BSA 2010-Vertrages.

## **2 Kontingent**

### **2.1 Regionen im „Regionalen NGA-Kontingentmodell VDSL“ und Umfang des Kontingentes**

Die Telekom überlässt dem Kunden eine vereinbarte Anzahl an IP-BSA-VDSL Stand Alone in mindestens einer oder mehreren Regionen im „Regionalen NGA-Kontingentmodell VDSL“ (im Folgenden Kontingentregionen oder RegKM genannt) gemäß Anhang A dieser Zusatzvereinbarung. Die Vertragspartner können Kontingente für bis zu 900 Kontingentregionen vereinbaren. Die Telekom wird hierzu eine Liste der Kontingentregionen mit ihren dazugehörigen Anschlussbereichen (AsB) interessierten Kunden zur Verfügung stellen.

Das vereinbarte Kontingent umfasst zum Abschluss dieser Zusatzvereinbarung in den im Anhang A aufgeführten Kontingentregionen insgesamt in Summe von ..... IP-BSA-VDSL Stand Alone (Kontingentanschlüsse) auf der jeweils vorhandenen Infrastruktur der Telekom. Die Entscheidung über Erweiterungen der Infrastruktur trifft die Telekom. Der Kunde hat keinen Anspruch auf die Erweiterung der verfügbaren Kapazitäten, wenn dafür ein anderer Aufwand als der Einbau neuer Portkarten erforderlich ist.

### **2.2 Mindestkontingentgröße**

Der Kunde wird zum Vertragsstart und danach jährlich zum 1. April ein VDSL-Kontingent und/oder, soweit verfügbar, ein FTTH-Kontingent abnehmen, das sich nicht in der Nachlaufzeit befindet und dessen Kontingentgröße (Zahl der Kontingentanschlüsse im Sinne dieser Zusatzvereinbarung) folgenden Kriterien mit Status zum 1. Januar des gleichen Jahres genügt:

- a) Das jeweilige Mindestkontingent entspricht dabei sechs Prozent der zum 1. Januar eines jeden Jahres aktuellen Coverage mit VDSL Stand Alone 25 oder FTTH innerhalb jeder vereinbarten Kontingentregion. Der Anhang A zu dieser Vereinbarung wird zum 1. April eines jeden Jahres um die neu hinzu gekommenen Kontingentanschlüsse je Kontingentregion ergänzt.
- b) Die Zahl der Kontingentanschlüsse einer Kontingentregion entspricht mindestens 70 Prozent der Summe der IP-BSA 2010- und WIA 2010-Access-Teilleistungen vom Kunden, die die Telekom mit VDSL Stand Alone oder FTTH versorgen kann und die sich in der im Anhang A aufgeführten Kontingentregionen befinden.
- c) Die Summe der vereinbarten Kontingente muss zum Vertragsstart und auch danach mindestens 1.000 Kontingentanschlüsse betragen.

FTTH ist in diese Überprüfung nur dann einzubeziehen, wenn die Telekom bis dahin ein FTTH-Kontingentmodell anbietet, dessen monatliches Entgelt für FTTH100 maximal dem monatlichen Entgelt für Vectoring 100 entspricht, bei gleicher Höhe der in dieser Zusatzvereinbarung vorgesehenen einmaligen Vorauszahlungsentgelte je Kontingentanschluss. Dies gilt auch, wenn die Vertragspartner sich auf ein anderes Entgelt für FTTH100 geeinigt haben.

Sollte die Telekom kein FTTH-Kontingent gemäß der vorgenannten Bedingungen anbieten und keine Einigung der Vertragspartner über ein anderes Entgelt vorliegen, die Telekom aber für mehr als 650.000 Haushalte in Deutschland FTTH bestellbar machen und VDSL-Outdoor-Coverage mit FTTH überbauen, verringert sich die Abnahmepflicht des Kunden in den gemäß Anhang A vereinbarten Kontingentregionen wie folgt:

- Bei Kriterium a. wird die überbaute VDSL-Outdoor-Coverage nicht einbezogen.
- Bei Kriterium b. werden in den überbauten Gebieten die mit VDSL und FTTH erreichbaren IP-BSA- und WIA-Anschlüsse des Kunden nicht angerechnet.

Vorstehendes gilt unabhängig davon, in welchem Vertrag der Bezug von FTTH-Kontingenten geregelt wird.

Wird während der Vertragslaufzeit die vereinbarte Kontingentgröße in einer vereinbarten Kontingentregion überschritten, gelten für die über die Kontingentgröße hinaus beauftragten IP-BSA-VDSL Stand Alone die Preise gemäß der Preisliste IP-BSA-VDSL Stand Alone. Hat der Kunde Kontingente in mehr als einer Kontingentregion vereinbart, gilt ergänzend die Regelung in Ziffer 2.7.1.

### 2.3 Anpassung des Kontingentes

Die Telekom überprüft zum Vertragsstart und danach jährlich mit Status zum 1. Januar, ob der Kunde die Kriterien gemäß Ziffer 2.2 erfüllt und informiert den Kunden bis zum 31. Januar über das Ergebnis in Form einer elektronisch verarbeitbaren Liste, die folgende Angaben enthält.

- Vertragsnummer / Leitungsnummer;
- aktuell geschaltetes Produkt;
- VDSL verfügbar; und/oder
- FTTH verfügbar.

Erfüllt der Kunde die Kriterien in Ziffer 2.2 nicht, bietet die Telekom per Änderungsvereinbarung zu dieser Zusatzvereinbarung und/ oder, soweit verfügbar, zu einer Vereinbarung zum FTTH-Kontingentmodell spätestens zum 31. Januar dem Kunden an, mit Wirkung zum 1. April die Zahl der Kontingentanschlüsse in Summe genau auf die Höhe zu erhöhen, die zur Erfüllung der Kriterien in Ziffer 2.2 ausreichend ist.

Der Kunde ist verpflichtet, das Angebot der Änderungsvereinbarung mit dem neuen Anhang A anzunehmen.

Der Kunde ist berechtigt, darüber hinaus zum Vertragsstart und danach jährlich zum 1. April eine Erhöhung der Anzahl der Kontingentanschlüsse unabhängig davon, ob eine Abnahmeverpflichtung nach Ziffer 2.2 besteht, zu beauftragen. Die gewünschte Anzahl an zusätzlichen Kontingentanschlüssen muss dabei mindestens 200 Kontingentanschlüsse betragen. Die zusätzlichen Kontingentanschlüsse können sich dabei auf mehrere Kontingentregionen verteilen, müssen diesen aber zugeordnet werden. Es gilt für die zusätzlichen Kontingentanschlüsse das einmalige Vorauszahlungsentgelt je Kontingentanschluss der jeweiligen zugeordneten Kontingentregion.

### 2.4 Reduzierung von IP-BSA-VDSL Stand Alone im Kontingent

Der Kunde ist berechtigt, jährlich spätestens am letzten Tag des Monats Februar mit Wirkung zum 1. April des jeweiligen Jahres die Anzahl der Kontingentanschlüsse um mindestens 200 bis auf die Höhe zu verringern, die erforderlich ist, um die Kriterien von Ziffer 2.2 zu erfüllen. Die Reduzierung der Anzahl von Kontingentanschlüssen ist nur möglich, wenn für das einmalige Vorauszahlungsentgelt Ratenzahlung vereinbart wurde.

### 2.5 Zusätzliche Kontingentregionen

Die Vertragspartner können die vereinbarten Kontingentregionen um weitere Kontingentregionen jeweils zum 1. April eines Kalenderjahres erweitern.

### 2.6 Bearbeitung von Anschlussbestellungen in den vereinbarten Kontingentregionen

Die Telekom wird ihre vorhandene Infrastruktur in der Weise auslasten, dass sie die verbindlichen Bestellungen vom Kunden und anderen Vertragspartnern der Telekom sowie Anfragen der Telekom selbst und der mit ihr i.S.d. §§ 15 AktG verbundenen Unternehmen in der Reihenfolge des Eingangs bei Telekom bearbeitet (first come, first serve).

Zur Erleichterung der Prozessierung der Bestellungen durch den Kunden stellt die Telekom dem Kunden folgende Informationen zur Verfügung:

#### 2.6.1 Informationen zur Portverfügbarkeit

Die Telekom stellt dem Kunden monatlich eine Portverfügbarkeitsliste (Anhang B) zur Verfügung, die für die Multifunktionsgehäuse (MFG) in den vereinbarten Kontingentregionen die aktuelle, stichtagsbezogene Anzahl der freien Ports und ggf. Informationen über Erweiterungen entsprechend nachfolgender Struktur enthält:

Lfd. Nr. MFG (Verbindungspunkt Schlüsselzahl, „VPSZ“) Anzahl freier Ports, ggf. Erweiterungszeitpunkt.

## 2.6.2 Informationen zur Verfügbarkeit von VDSL

Die Telekom stellt dem Kunden nach Vereinbarung eine Schnittstelle zur Verfügung (Web Service Schnittstelle der Access-Recherche), mittels derer eine Recherche an einem Anschluss der Telekom oder einer postalischen Adresse vorgenommen werden kann (Verfügbarkeitsabfrage). Die Datenbasis wird von der Telekom regelmäßig, d. h. mindestens einmal im Quartal aktualisiert. Die Verfügbarkeitsabfrage bezieht sich auf die Erreichbarkeit von Anschlüssen mit VDSL, sie trifft keine Aussage zu den vorhandenen Ports und Leitungen.

Zusätzlich stellt die Telekom dem Kunden, nach Vereinbarung, über einen Server halbjährlich Daten zur VDSL-Coverage zur Verfügung (Access-Massenrecherche), die u. a. die Angaben PLZ | Ort | Straße | Hausnummer | VDSL-Bandbreite (unverbindlich) enthält. Diese Daten treffen keine Aussage zu den vorhandenen Ports und Leitungen.

## 2.7 Rechte und Pflichten bezüglich des Kontingents

### 2.7.1 Nutzung der Kontingentanschlüsse

Der Kunde hat das Recht, jederzeit während der Kontingentlaufzeit die im Kontingent festgelegte Menge an IP-BSA-VDSL Stand Alone entsprechend Ziffer 2.1 (Regionen im Regionalen NGA-Kontingentmodell VDSL und Umfang des Kontingentes) zu den in Ziff. 4 (Preise) vereinbarten Preisen für die jeweils in Anhang A benannten Kontingentregionen zu beziehen. Umfasst das Kontingent mehrere Kontingentregionen, kann der Kunde die für eine Kontingentregion vereinbarte Kontingentgröße um bis zu max. 10 Prozent dadurch überschreiten, dass er noch nicht in Anspruch genommene Kontingentanschlüsse aus anderen vereinbarten Kontingentregionen nutzt.

### 2.7.2 Migration von VDSL Stand Alone-Bestand in das Kontingentmodell

Der Kunde kann innerhalb seiner Kontingentregionen seinen aktuellen Bestand an IP-BSA-VDSL Stand Alone zum Zeitpunkt des Starts der Kontingentlaufzeit in das Kontingent überführen, ohne dass dafür neben den hier vereinbarten zusätzliche Entgelte fällig werden.

### 2.7.3 Beauftragung von IP-BSA-VDSL Stand Alone außerhalb der vereinbarten Kontingentregionen

Die Beauftragung von IP-BSA-VDSL Stand Alone außerhalb der in Anhang A vereinbarten Kontingentregionen ist nur im Rahmen eines weiteren IP-BSA 2010-Vertrages möglich.

### 2.7.4 Technische Weiterentwicklung VDSL Stand Alone

Die Telekom wird die VDSL-Technik sowie hiermit im Zusammenhang stehende technische Weiterentwicklungen (z. B. Erhöhung der VDSL-Bandbreite) diskriminierungsfrei mindestens bis zum Ende der Vertragslaufzeit betreiben und dem Kunden die VDSL Stand Alone, soweit im gewünschten MFG verfügbar, entsprechend bis zum Erreichen der vereinbarten Kontingentgröße bereitstellen.

## 2.8 Weiterer Ausbau

### 2.8.1 Ausbauplanung VDSL Stand Alone /FTTH

Die Telekom informiert den Kunden regelmäßig über den Ausbau von VDSL und/oder FTTH, der seit dem Abschluss dieser Zusatzvereinbarung oder der letztmaligen Überprüfung gemäß dieser Ziffer 2. erreicht wird.

Die Telekom wird dem Kunden diese Informationen für die mit ihm vereinbarten Kontingentregionen monatlich in zwei Listen mit folgendem Inhalt per E-Mail an den im IP-BSA 2010-Vertrag genannten Ansprechpartner zur Verfügung stellen:

- a) den geplanten Ausbau nach Vertriebsregionen in den nächsten sechs Monaten;
- b) den geplanten Ausbau nach Ortsnetzen / Anschlussbereichen / Kabelverzweigern mit geplantem Fertigstellungstermin in den nächsten drei Monaten. Form und Inhalt der zu liefernden Liste wird seitens Telekom konkretisiert. Die Telekom wird maschinenlesbare Daten zur Verfügung stellen, die eine Zuordnung der Ausbauminformationen zu Straßenzügen oder Ortsteilen ermöglichen.

IP-BSA-VDSL Stand Alone ist über die Orderschnittstelle erst bestellbar, wenn die Verfügbarkeit in den Verfügbarkeitsstools dokumentiert ist.

### 2.8.2 Anstieg VDSL-Coverage

Steigt die VDSL-Coverage (VDSL-Coverage bezeichnet die Anzahl der mit VDSL erreichbaren Anschlüsse) in den im Anhang A vereinbarten Kontingentregionen, sind auch diese



zusätzlichen Anschlüsse für den Kunden entsprechend der Regelungen in Ziff. 2.2 und 2.3 buchbar.

## 2.9 Inklusiv-Traffic

### 2.9.1 Regelungen zum Inklusivtraffic von Kontingentanschlüssen bis zum 31.03.2015

Die Vertragspartner vereinbaren für das von dieser Zusatzvereinbarung betroffene Kontingent an IP-BSA-VDSL Stand Alone abweichend zu Ziffer 3.2 „Messung des Überlaufanteils bei IP-BSA-VDSL-Transport“ der Preisliste IP-BSA-VDSL Stand Alone für die Variante Classic bzw. abweichend zu Ziffer 3.2 „Überlaufanteil bei IP-BSA-VDSL-Transport“ der Preisliste IP-BSA-VDSL Stand Alone für die Variante Gate, dass der inkludierte Traffic-Anteil für IP-BSA-VDSL Stand Alone (Geschwindigkeitsgruppen VDSL ohne VDSL Stand Alone 100) bis zum 31.03.2015 nicht unter den zum Zeitpunkt des Abschlusses des vorliegenden Vertrages geltenden inkludierten Traffic-Anteil sinkt. Die übrigen Regelungen unter Ziffer 3.2 der o. g. Preislisten IP-BSA-VDSL Stand Alone bleiben hiervon unberührt, soweit sich aus dem vorliegender Zusatzvereinbarung nicht ausdrücklich anderes ergibt.

### 2.9.2 Referenzwert VDSL Stand Alone 100 bis zum 31.03.2017

Zum Start der VDSL-Kontingentanschlüsse von über 50 Mbit/s und bis zu 100 Mbit/s gilt auf Grund fehlender Erfahrungswerte für den inkludierten Traffic-Anteil zunächst ein Aufsatzwert von 587 kbit/s in der Variante Classic und 95 Gbyte in der Variante Gate. Der inkludierte Traffic-Anteil für VDSL-Kontingentanschlüsse von über 50 Mbit/s und bis zu 100 Mbit/s wird bis zum 31.03.2017 nicht unter diesen Wert sinken.

### 2.9.3 Beauftragung zusätzlich inkludiertem Transportanteil

Abweichend von den Bestimmungen des IP-BSA 2010-Vertrags, der Preisliste IP-BSA-VDSL Stand Alone, Ziffer 2.1, Nr. 5 (Überlassung) und Ziffer 3.2 „Messung des Überlaufanteils bei IP-BSA-VDSL-Transport“ bzw. „Überlaufanteil bei IP-BSA-VDSL-Transport“ (Geschwindigkeitsgruppen VDSL Stand Alone), kann der Kunde für den inkludierten Traffic je IP-BSA-VDSL Stand Alone, der im Rahmen des hier vereinbarten Kontingents bezogen wird, optional das 1,25-fache, 1,5-fache, 1,75-fache, 2-fache, 2,25-fache oder 2,50-fache des im IP-BSA 2010-Vertrag vereinbarten Volumens beauftragen. Entscheidet der Kunde sich für diesen höheren inkludierten Transportanteil, erhöht sich das monatliche Entgelt gem. Ziffer 4.1.4 entsprechend der unteren Tabelle.

Faktor	Erhöhung des monatlichen Entgelts für den zusätzlich inkludierten Transportanteil je IP-BSA-VDSL Stand Alone
1,25-fach	0,50 €
1,5-fach	1,00 €
1,75-fach	1,50 €
2-fach	2,00 €
2,25-fach	2,50 €
2,5-fach	3,00 €

Jeweils pro Kontingentanschluss bei Variante IP-BSA-Classic

Faktor	Erhöhung des monatlichen Entgelts für den zusätzlich inkludierten Transportanteil je IP-BSA-VDSL Stand Alone
1,25-fach	0,68 €
1,5-fach	1,36 €
1,75-fach	2,04 €
2-fach	2,72 €
2,25-fach	3,40 €
2,5-fach	4,08 €

Jeweils pro Kontingentanschluss bei Variante IP-BSA-Gate

### 2.9.4 Berechnung des Inklusivtraffics der Kontingentanschlüsse

Die Telekom wird den Inklusiv-Traffic und den Überlauf-Traffic von VDSL-Kontingentanschlüssen von über 50 Mbit/s und bis zu 100 Mbit/s mit dem Traffic der vom Kontingentvertrag umfassten IP-BSA-VDSL50, -VDSL25 und -VDSL16 gemeinsam berechnen, entsprechend Ziffer 2.9 dieser Zusatzvereinbarung i. V. m. Ziffer 3.2 „Messung des Überlaufanteils bei IP-BSA-VDSL-Transport“ der Preisliste IP-BSA-VDSL Stand Alone der Variante Classic

und Ziffer 3.2 „Überlaufanteil beim IP-BSA 2010-Transport“ der Preisliste IP-BSA-VDSL Stand Alone der Variante Gate.

#### 2.9.5 Anpassung des zusätzlichen Inklusivtraffics der Kontingentanschlüsse

Hat der Kunde einen zusätzlichen Inklusivtraffic vereinbart, wird ihm nachgelassen, mit Wirkung zum 01.04.2015, 01.04.2017 bzw. 01.04.2019 das gewählte Niveau an zusätzlichem Inklusiv-Traffic anzupassen. Die schriftliche Aufforderung vom Kunden zur Anpassung des zusätzlichen Inklusiv-Traffics muss der Telekom spätestens zum 30.11. des jeweiligen Vorjahres der vorgenannten Termine zugegangen sein, ansonsten bleibt es bei der vorher vereinbarten Höhe des zusätzlichen Inklusiv-Traffics.

### 3 Portverfügbarkeit VDSL Stand Alone im Kontingent

Die Telekom stellt sicher, dass bis zum 31.03.2017 je vereinbarte Kontingentregion in 90 Prozent aller Multifunktionsgehäuse (MFG) freie Ports vorhanden sind.

Nicht hiervon umfasst sind durch Telekom im Rahmen einer Ausnahmeliste benannte MFG. Telekom kann maximal 5% der MFG je Kontingentregion für die Ausnahmeliste benennen, für welche die oben genannte Portverfügbarkeitsregelung nicht greift. Die Entscheidung, welche MFG auf die Ausnahmeliste gesetzt werden, obliegt Telekom.

Die Ausnahmeliste kann einmal im Quartal durch Telekom aktualisiert werden, ohne dass es einer gesonderten Vereinbarung bedarf. Die jeweils neue Listenversion wird dem Kunden per E-Mail zur Verfügung gestellt und tritt frühestens drei Monate nach Zusendung in Kraft.

Sollte der vorgenannte Wert von 90 Prozent für die Verfügbarkeit freier Ports unterschritten werden, wird Telekom Ports in MFG innerhalb von drei Monaten nachrüsten. Eine Verpflichtung zu Maßnahmen, die über das Stecken von Portkarten hinausgeht, besteht nicht.

Für die Zeit nach dem 31.03.2017 wird eine verfeinerte Regelung angestrebt.

Auf gesonderte Beauftragung durch den Kunden erweitert Telekom im Einzelfall konkrete MFG. Voraussetzung hierfür ist, dass dafür kein anderer Aufwand erforderlich ist als der Einbau einer Portkarte, und der Kunde eine Nachfrage von mindestens sechs Ports für den konkreten MFG nachweist. Sofern innerhalb von drei Monaten nach Nachrüstung die Portkarte nicht in Summe mit mindestens sechs Online-Usern/Endkunden der Telekom belegt ist, zahlt der Kunde der Telekom einen Aufwandsersatz in Höhe von 1.300 EUR (netto).

Telekom kann die Vereinbarung von Kontingenten für bis zu 10% der bis zu 900 Kontingentregionen ablehnen, wenn in diesen Kontingentregionen die Portverfügbarkeit unterhalb der oben genannten Werte liegt. Auf Wunsch des Kunden kann in diesen Kontingentregionen ein Kontingent bezogen werden, dann aber unter Nicht-Anwendung der Regelung zur Portverfügbarkeit. Die Telekom wird die jeweils aktuelle Liste dieser Kontingentregionen dem Kunden auf Wunsch zur Verfügung stellen. Diese Liste ist nicht Gegenstand dieser Zusatzvereinbarung und kann von der Telekom vierteljährlich aktualisiert werden.

### 4 Preise

#### 4.1 Einmaliges Vorauszahlungsentgelt

4.1.1 Der Kunde zahlt zum Inkrafttreten dieser Zusatzvereinbarung gemäß Ziffer 5.6 an die Telekom ein einmaliges Vorauszahlungsentgelt gemäß nachfolgender Tabelle je Kontingentanschluss:

Inkrafttreten des Vertrages bis zum 31.03.	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Einmaliges Vorauszahlungsentgelt pro Kontingentanschluss in EUR ohne USt.	153,30	144,92	135,95	126,34	116,04	105,02	93,21

4.1.2 Dem Kunden wird nachgelassen, das einmalige Vorauszahlungsentgelt in mehreren gleich hohen jährlichen Raten zu zahlen, deren Höhe sich nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Zusatzvereinbarung richtet (siehe nachfolgende Tabelle) und deren Anzahl der verbleibenden Laufzeit entspricht:

Inkrafttreten des Vertrages bis zum 31.03.	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Höhe der Rate pro Kontingentanschluss in EUR (ohne USt)	26,66	28,48	31,05	34,91	41,37	54,31	siehe Ziffer 4.1.1
Anzahl der Raten pro Kontingentanschluss	7	6	5	4	3	2	

Die erste Rate für das einmalige Vorauszahlungsentgelt ist bei Inkrafttreten dieser Zusatzvereinbarung zu entrichten. Die nachfolgenden Raten sind für die Dauer der Kontingentlaufzeit zum 1.4. eines jeden Jahres zu zahlen.

4.1.3 Die Zahlung erfolgt innerhalb von 30 Tagen nach Zugang der Rechnung durch die Telekom.

#### 4.2 Überlassungspreis

4.2.1 Der monatliche Überlassungspreis für einen „IP-BSA VDSL Stand Alone 16000“, einen „IP-BSA VDSL Stand Alone 25000“ sowie einen „IP-BSA VDSL Stand Alone 50000“ beträgt 13,38 Euro in der Variante IP-BSA-Classic und 14,10 EUR in der Variante IP-BSA-Gate. Der Überlassungspreis kann sich entsprechend der Regelung in Ziffer 2.9 erhöhen.

4.2.2 Der monatliche Überlassungspreis für einen „IP-BSA VDSL Stand Alone 100000“ entspricht dem Entgelt für „IP-BSA VDSL Stand Alone 50000“ gemäß Ziffer 4.2.1 Satz 1 und Satz 2 zuzüglich eines zusätzlichen Aufschlages. Dieser zusätzliche Aufschlag auf das monatliche Entgelt je IP-BSA VDSL Stand Alone 100000 im Rahmen dieses Vertrags beträgt gemäß folgender Tabelle und nachfolgenden Konditionen:

Kalenderjahr	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Zusätzlicher Aufschlag	3,00	3,00	2,60	2,60	2,00	2,00	1,50	1,50

Der oben beschriebene vereinbarte zusätzliche Aufschlag gilt solange, wie er in der entsprechend bundesweit gültigen und bei der BNetzA angezeigten Ergänzungsvereinbarung über den zusätzlichen Aufschlag bei VDSL Stand Alone 100 erhoben wird.

4.2.3 Der monatliche Überlassungspreis für einen „IP-BSA-FTTH“ wird, sobald „IP-BSA-FTTH“ von der Telekom angeboten wird, gesondert vereinbart.

#### 4.3 Preisänderungen

Müssen Entgelte oder sonstige Preise auf Grund von Entscheidungen der Bundesnetzagentur, des Bundeskartellamtes oder von Gerichten von der Telekom gesenkt oder erhöht werden, findet diese Preisanpassung unmittelbar Anwendung auf den in dieser Zusatzvereinbarung vereinbarten monatlichen Überlassungspreis.

#### 4.4 Vertragsänderung

##### 4.4.1 Preis für Anpassung des Kontingentes

Der Kunde zahlt für eine Anpassung des Kontingentes gemäß Ziffer 2.3 das einmalige Vorauszahlungsentgelt gemäß folgender Tabelle:

Vertragsänderung zum 01.04.	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Einmaliges Vorauszahlungsentgelt pro Kontingentanschluss in EUR ohne USt.	144,92	135,95	126,34	116,04	105,02	93,21

Hat sich der Kunde gemäß Ziffer 4.1.2 entschieden, das einmalige Vorauszahlungsentgelt in Raten zu zahlen, kommt nachfolgende Regelung zum Tragen:

Es erhöht sich die Ratenzahlung ab dem 01.04. des Jahres, in dem das Kontingent gemäß Ziffer 2.3 angepasst wird, um die Raten für die jeweils hinzu gekommenen Kontingentanschlüsse. Für die Höhe der Raten ist das Jahr der erstmaligen Vereinbarung der jeweiligen Kontingentregion maßgeblich. Die Anzahl der noch zu zahlenden Raten richtet sich nach dem Jahr der Anpassung und entspricht den verbleibenden Laufzeitjahren.

Diese Regelung gilt sowohl für die Anpassung auf Grund der in Ziffer 2.3 beschriebenen verpflichtenden Erfüllung der Kriterien als auch für die Erweiterung um zusätzliche Kontingentanschlüsse ohne vertragliche Verpflichtung.



#### 4.4.2 Reduzierung des Kontingents

Im Fall einer Reduzierung des Kontingents gemäß Ziffer 2.4 entfallen die in den Folgejahren zu zahlenden Raten für die von der Reduzierung betroffenen Kontingentanschlüsse.

#### 4.4.3 Zusätzliche Kontingentregionen

Der Kunde zahlt für Kontingentanschlüsse in zusätzlich vereinbarten Kontingentregionen gemäß Ziffer 2.5 das einmalige Vorauszahlungsentgelt entsprechend folgender Tabelle:

Vereinbarung zusätzlicher Kontingentregionen zum 01.04.	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Einmaliges Vorauszahlungsentgelt pro Kontingentanschluss in EUR ohne USt.	144,92	135,95	126,34	116,04	105,02	93,21

Hat sich der Kunde gemäß Ziffer 4.1.2 entschieden, das einmalige Vorauszahlungsentgelt in Raten zu zahlen, richtet sich die Höhe der Raten für die Kontingentanschlüsse in den neu vereinbarten Kontingentregionen nach dem Jahr der Vereinbarung über diese zusätzlichen Kontingentregion (siehe nachfolgende Tabelle). Die Anzahl der Raten entspricht den verbleibenden Laufzeitjahren.

Vereinbarung zusätzlicher Kontingentregionen zum 01.04.	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Höhe der Rate pro Kontingentanschluss in EUR (ohne USt)	28,48	31,05	34,91	41,37	54,31	siehe Ziffer 4.1.1
Anzahl der Raten pro Kontingentanschluss	6	5	4	3	2	

#### 4.5 Weitere Preise

Soweit in dieser Zusatzvereinbarung nicht abweichend geregelt, richten sich alle weiteren Preise, z. B. einmalige Preise für die Bereitstellung und den Anbieterwechsel und für zusätzliche Leistungen nach den Regelungen des oben genannten zwischen den Vertragspartnern geschlossenen IP-BSA-2010-Vertrages, bzw. des jeweils einschlägigen Vertrages, in Bezug auf die FTTH-Produkte nach dem dafür zu schließenden Vertrag.

#### 4.6 Migrationspreise

Die nachfolgenden Entgelte gelten nur für die Access-Teilleistungen, die die Telekom den Kunden in den gemäß Anhang A vereinbarten Kontingentregionen überlässt.

##### 4.6.1 Überlassungsentgelte ADSL Stand Alone

Abweichend von den Bestimmungen des IP-BSA 2010-Vertrages beträgt das monatliche Entgelt für die Überlassung von IP-BSA-ADSL Stand Alone 16000 J und IP-BSA-ADSL Stand Alone 16000 J Plus ab Inkrafttreten dieser Zusatzvereinbarung 15,02 Euro für IP-BSA-Classic und 15,74 EUR für IP-BSA-Gate.

Die Telekom sorgt dafür, dass zum 01.04.2014 in ihren DSL-Ausbaugebieten ADSL Stand Alone Annex J flächendeckend ausgebaut ist.

##### 4.6.2 Spezielles Bereitstellungsentgelt VDSL Stand Alone

Die im IP-BSA 2010-Vertrag, zurzeit in Ziffer 2.1, Nr. 4.2 der Preisliste IP-BSA-VDSL Stand Alone (Anhang B), vereinbarten einmaligen Entgelte für die betriebsfähige Bereitstellung von IP-BSA-VDSL Stand Alone im Rahmen eines Produktgruppenwechsels<sup>1</sup>, d. h. nach Maßgabe der vorgenannten Regelungen entweder von einem IP-BSA-ADSL Stand Alone, einem WIA-ADSL Stand Alone oder einer TAL des Kunden, ermäßigen sich in den Fällen um 20 Prozent, in denen die Bereitstellung innerhalb von sechs Monaten nach Veröffentlichung der Verfügbarkeit in den Massenverfügbarkeitsdaten (Access-Massenrecherche) bei der Telekom bestellt wird.

<sup>1</sup> Bei einer Migration von einem IP-BSA-ADSL Stand Alone bzw. WIA-ADSL Stand Alone aus einem anderen Vertragsverhältnis des Kunden oder einer TAL aus einem anderen Vertragsverhältnis des Kunden wird dieser Wechsel als Verbundleistung gem. WITA-Arbeitshandbuch prozessiert.

#### 4.6.3 Bereitstellungsentgelte für Massenmigration von TAL des Kunden auf ADSL Stand Alone und VDSL Stand Alone

Soweit der Kunde pro Anschlussbereich und geplantem Migrationstag mit einem zeitlichen Vorlauf von

- sechs Monaten der Telekom jeweils die Anzahl der für das Zielprodukt ADSL Stand Alone und für das Zielprodukt VDSL Stand Alone vorgesehenen Anschlüsse mitteilt, und
- drei Monaten der Telekom jeweils die Vertragsgegenstandsnummern der TAL aus WITA unter Angabe des geplanten Zielprodukts ADSL Stand Alone oder VDSL Stand Alone und die Anzahl der für die geplanten Zielprodukte ADSL Stand Alone oder VDSL Stand Alone vorgesehenen Anschlüsse mitteilt, und
- sechs Wochen (ab dem 01.01.2016 strebt die Telekom an, den zeitlichen Vorlauf von sechs auf vier Wochen zu reduzieren) für denselben Tag (Mo-Fr) Umschaltungen in einer Summe von mindestens zehn, aber nicht mehr als 40 TAL in mindestens 12 Monate vorher einvernehmlich festgelegten Anschlussbereichen, oder Umschaltungen in einer Summe von mindestens zehn, aber nicht mehr als 20 TAL in einem der übrigen Anschlussbereiche auf IP-BSA-ADSL Stand Alone 16000 J oder IP-BSA-ADSL Stand Alone 16000 J plus bzw. IP-BSA-VDSL Stand Alone bestellt,

reduziert sich

- im Falle von ADSL Stand Alone: das im IP-BSA 2010-Vertrag, zurzeit in Ziffer 2.1, Nr. 4.2 der Preisliste IP-BSA-ADSL Stand Alone (Anhang B), vereinbarte Entgelt für die betriebsfähige Bereitstellung im Rahmen eines Produktgruppenwechsels<sup>1</sup> für die bis zur Maximalzahl bestellten Umschaltungen von 47,68 Euro auf einen Projektpreis in Höhe von 29,51 Euro je IP-BSA-ADSL Stand Alone.
- im Falle von VDSL: sofern keine Ermäßigung nach Ziffer 4.6.2 dieser Zusatzvereinbarung erfolgt, das im IP-BSA 2010-Vertrag, zurzeit in Ziffer 2.1, Nr. 4.2 der Preisliste IP-BSA-VDSL Stand Alone (Anhang B), vereinbarte Entgelt für die betriebsfähige Bereitstellung im Rahmen eines Produktgruppenwechsels<sup>2</sup> für die bis zur Maximalzahl bestellten Umschaltungen von 46,43 Euro auf einen Projektpreis in Höhe von 29,51 Euro je IP-BSA-VDSL Stand Alone.

Dieser Projektpreis gilt nur, wenn die vorgenannten Umschaltungen in einem Zeitraum von maximal 24 Monaten durchgeführt werden, der zwischen den Vertragspartnern mindestens zwölf Monate vorher festgelegt wird, und die Umschaltungen nicht die zwischen dem Kunden und der Telekom für das Projekt zu vereinbarenden Maximalwerte überschreiten. Der Zeitraum von 24 Monaten kann auf Wunsch des Kunden um drei Monate verlängert werden. Die in Satz 1 dieser Ziffer 4.6.3 genannte Maximalmenge an Umschaltungen kann in beiderseitigem Einvernehmen in Einzelfällen nach vorheriger Absprache überschritten werden.

Für das Erreichen der Mindestanzahl und Maximalzahl an Bestellungen sind die Bestellungen von Umschaltungen auf IP-BSA-ADSL Stand Alone 16000 J oder IP-BSA-ADSL Stand Alone 16000 J und IP-BSA-VDSL Stand Alone aus den vorgenannten Absätzen für den jeweiligen Tag und Anschlussbereich zusammenzuzählen. Überschreiten die Bestellungen ohne vorherige Absprache die Maximalzahl, gilt der Projektpreis bis zur Maximalzahl.

Die Vertragspartner sind sich einig, dass der oben genannte Drei-Monats-Forecast mit einer Genauigkeit von 90 Prozent maßgeblich für die effiziente Durchführung der Umschaltungen ist. Im Projekt zur Planung der Umschaltungen streben die Vertragspartner an, beim Sechs-Monats-Forecast eine Genauigkeit von 80 Prozent zu erzielen.

#### 4.6.4 Spezielles Entgelt für die Leistungsänderung von ADSL Stand Alone AxB nach ADSL Stand Alone AxJ

Soweit der Kunde

- sich zu einer Migration von ADSL Stand Alone gemäß der Preisliste IP-BSA-ADSL Stand Alone, Ziffer 2.1, Nr. 2.1 zu ADSL Stand Alone gemäß der Preisliste IP-BSA-ADSL Stand Alone, Ziffer 2.1, Nr. 2.2 in einem verbindlichen Migrationsplan verpflichtet

<sup>1</sup> Bei einer Migration einer TAL aus einem anderen Vertragsverhältnis vom Kunden wird dieser Wechsel als Verbundleistung gem. WITA-Arbeitshandbuch prozessiert.

<sup>2</sup> Siehe Fußnote 7.

hat,

- pro Anschlussbereich und geplantem Migrationstag in einer Summe von mindestens zehn, aber nicht mehr als zwanzig ADSL Stand Alone Umschaltungen auf ADSL Stand Alone 16000 J oder ADSL Stand Alone 16000 J plus bestellt und
- die Bestellungen dem Procedere des vereinbarten Migrationsplanes entsprechen,

reduziert sich das im IP-BSA 2010-Vertrag, gemäß Ziffer 2.1, Nr. 2.3 der Preisliste IP-BSA-ADSL Stand Alone (Anhang B), vereinbarte Entgelt für den Wechsel von einem unter Nr. 2.1 der vorgenannten Preisliste aufgeführten bestehenden IP-BSA-ADSL Stand Alone zu einem unter Nr. 2.2 der vorgenannten Preisliste aufgeführten IP-BSA-ADSL Stand Alone für die bis zur Maximalzahl bestellten Umschaltungen von 47,68 Euro auf einen Projektpreis in Höhe von 29,51 Euro je IP-BSA-ADSL Stand Alone.

Dieser Projektpreis gilt nur, wenn die vorgenannten Umschaltungen im Rahmen eines verbindlichen Migrationsplanes erfolgen und sich die entsprechenden Regelungen an dem im Anhang C dargestellten Muster orientieren.

Ein Muster für einen verbindlichen Migrationsplan ist als Anhang C beigelegt.

#### 4.6.5 Weitere Preise

Die übrigen Regelungen der Preislisten IP-BSA-ADSL Stand Alone (Anhang B) und IP-BSA-VDSL Stand Alone (Anhang B) bleiben hiervon unberührt, soweit sich aus dieser Zusatzvereinbarung nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt.

## 5 Vertragslaufzeit und Kündigung

5.1 Die gesamte Vertragslaufzeit setzt sich zusammen aus:

- einer Kontingentlaufzeit von bis zu sieben Jahren, die zum 31.03.2021 endet
- einer Nachlaufzeit von 36 Monaten.

5.2 Die Kontingentlaufzeit beginnt mit Inkrafttreten dieser Zusatzvereinbarung gemäß Ziffer 5.6 und endet mit Ablauf des 31.03.2021. Nach Ende der Kontingentlaufzeit stellt die Telekom, unabhängig von der Ausschöpfung des Kontingentes, mit Ausnahme der in Ziff. 5.4 geregelten Umzüge keine neuen Anschlüsse im Rahmen dieses Kontingents mehr bereit. Für neue Anschlüsse, die der Kunde ab dann bestellt, gelten ausschließlich die Konditionen des IP-BSA 2010-Vertrages oder einer dann geltenden Folgevereinbarung.

5.3 Die Nachlaufzeit beginnt unmittelbar im Anschluss an die Kontingentlaufzeit und ermöglicht es dem Kunden, seinen Kundenbestand auf andere Plattformen zu migrieren. Der Kunde kann hierzu die Plattform für seine Online-User auf bestehenden Kontingentanschlüssen noch für weitere sechsunddreißig Monate zum monatlichen Überlassungspreis aus Ziff. 4 nutzen. Dies gilt einschließlich des Anteils für den Inklusiv-Traffic. Die Nachlaufzeit endet also spätestens mit Ablauf des 31.03.2024. Neubestellungen von IP-BSA-VDSL Stand Alone im Rahmen des Kontingentes und zu dem reduzierten monatlichen Überlassungspreis sind während der Nachlaufzeit ausgeschlossen. Sie erfolgen ausschließlich zu den Konditionen des IP-BSA 2010-Vertrages oder einer Folgevereinbarung.

5.4 Neubestellungen von IP-BSA-VDSL Stand Alone auf Grund von Umzügen von bereits aus dem Kontingent versorgten Online-Usern (im Folgenden Endkunden genannt) vom Kunden werden während der Nachlaufzeit bzgl. der reduzierten monatlichen Überlassungspreise wie Kontingentanschlüsse behandelt, wenn die folgenden Voraussetzungen vorliegen:

- Der Kunde weist den Umzug und die Personenidentität des konkreten, bereits aus dem Kontingent versorgten Endkunden gegenüber der Telekom innerhalb von drei Monaten nach dem Umzug nach.
- Der hierfür erforderliche Prozess wird zwischen den Vertragspartnern abgestimmt. Der Kunde stellt sicher, dass der Prozess audittierbar und revisionsicher ausgestaltet ist und gestattet der Telekom oder einem von ihr benannten Wirtschaftsprüfer auf Verlangen die Überprüfung des Prozesses.
- Die Zahl der möglichen Umzüge ist pro Jahr auf 9 Prozent der zum Beginn des jeweiligen Jahres der Nachlaufphase aus dem Kontingent versorgten IP-BSA-VDSL Stand Alone begrenzt.

- 5.5 Nach Ende der Nachlaufzeit werden die bis dahin als Kontingentanschlüsse tarifierten VDSL Stand Alone nach den jeweiligen Regelungen der zugrunde liegenden Verträge (z. B. IP-BSA 2010) tarifiert. Wechselentgelte hat der Kunde hierfür nicht zu zahlen. Eine Übernahme der IP-BSA-VDSL Stand Alone in ein anderes Produkt bzw. in ein etwaiges neues Kontingentmodell bleibt einer gesondert zwischen den Vertragspartnern zu schließenden Vereinbarung vorbehalten.
- 5.6 Diese Zusatzvereinbarung tritt mit dem Tage der beiderseitigen Unterzeichnung zum 1. des darauf folgenden Kalendermonats in Kraft, jedoch nicht vor dem 01.04.2014. Diese Zusatzvereinbarung endet mit Ablauf der Nachlaufzeit am 31.03.2024, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Die Pflichten des Kunden gemäß Ziffer 2.2 und 2.3 enden am 31.03.2021, es sei denn, die Telekom und der Kunde einigen sich bis zum 31.03.2020 auf eine Verlängerung der Kontingentlaufzeit gemäß Ziffer 5.2 oder auf ein vergleichbares Folgeprodukt.
- 5.7 Auf Wunsch vom Kunden wird die Telekom dem Kunden bis spätestens 30.11.2018 mitteilen, ob sie plant, die VDSL Technologie über den 31.03.2024 hinaus fortzubetreiben.
- 5.8 Den Vertragspartnern bleibt es unbenommen, ab dem 1. Quartal 2019 Verhandlungen über eine Fortführung dieser Vereinbarung aufzunehmen.
- 5.9 Das Recht, diese Zusatzvereinbarung aus wichtigem Grund (z. B. Beantragung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des anderen Vertragspartners) zu kündigen, bleibt für beide Vertragspartner unberührt.

## **6 Anschlussbezogenes Sonderkündigungsrecht bei Inanspruchnahme paralleler NGA-Infrastruktur**

- 6.1 Der Kunde hat das Recht, ein Kontingent während der Kontingentlaufzeit in Bezug auf einzelne VDSL Anschlüsse zu kündigen (anschlussbezogenes Sonderkündigungsrecht).
- 6.2 Das anschlussbezogene Sonderkündigungsrecht besteht nur im Falle der Inanspruchnahme neuer NGA-Anschlüsse durch den Kunden. Neue NGA-Anschlüsse im Sinne von Ziff. 6.2 Satz 1 dieser Zusatzvereinbarung sind Anschlüsse in eigenen oder von Dritten betriebenen Zugangsnetzen der nächsten Generation im Sinne von Ziffer 11 UAbs. 2 der Empfehlung der Kommission vom 20. September 2010 über den regulierten Zugang zu Zugangsnetzen der nächsten Generation (NGA) (2010/572/EU), ABl. L 251/35, die parallel zu den vertraglich in das Kontingent einbezogenen Kontingentanschlüssen des Kunden liegen und deren Glasfaserelemente erstmals nach dem Inkrafttreten dieser Zusatzvereinbarung erstellt worden sind. Als erstmalige Herstellung gemäß Satz 2 gilt auch der Ausbau bereits bestehender Netze mit Glasfaserelementen, wenn damit Breitbandzugangsdienste mit gegenüber dem bereits bestehenden Netz des ausbauenden Unternehmens erweiterten Leistungsmerkmalen im versorgten Objekt ermöglicht werden. Neue NGA-Anschlüsse im Sinne dieser Ziffer Satz 2 und eine erstmalige Herstellung im Sinne dieser Ziffer Satz 3 liegen nur vor, wenn die Glasfaser bis in das Gebäude oder die Wohnung geführt wird.
- 6.3 Eine anschlussbezogene Sonderkündigung muss mindestens 10 % der VDSL-Anschlüsse, muss jedoch nicht mehr als 500 VDSL-Anschlüsse der jeweiligen Mindestkontingentgröße einer Kontingentregion entsprechend Anhang A umfassen und darf insgesamt, auch bei mehreren Kündigungen, die Mindestkontingentgröße je Kontingentregion im Sinne von Anhang A nicht übersteigen. Für Anschlüsse, die infolge von Ziff. 2.7.1 dieser Zusatzvereinbarung die Mindestkontingentgröße je Kontingentregion gemäß Anhang A dieser Zusatzvereinbarung bzw. die für die Kontingentregion vereinbarte Kontingentgröße übersteigen, besteht das Sonderkündigungsrecht nicht.
- 6.4 Die Frist für die Ausübung des anschlussbezogenen Sonderkündigungsrechts beträgt einen Monat zum Monatsende. Die Kündigungsfrist beginnt zu dem Zeitpunkt, ab dem der Kunde seine vorhandenen VDSL-Online-User oder seine potentiellen VDSL-Online-User in dem in Ziff. 6.3 bezeichneten Umfang statt mit VDSL Stand Alone der Telekom auf einer anderen neu errichteten NGA-Infrastruktur im Sinne von Ziff. 6.2 dieser Zusatzvereinbarung versorgt. Potentielle VDSL-Online-User sind Online-User, die auf der vorhandenen Infrastruktur der Telekom in den in Anhang A aufgeführten Ortsnetzbereichen zum Zeitpunkt der Sonderkündigung mit VDSL Stand Alone versorgt werden können.



- 6.5 Im Falle der Ausübung des anschlussbezogenen Sonderkündigungsrechts nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Zusatzvereinbarung zahlt die Telekom an den Kunden ab Wirksamwerden der Kontingentkündigung den auf die Zukunft entfallenden entsprechenden Teil des gezahlten einmaligen Vorauszahlungsentgeltes i.S.v. Ziff. 4.1 dieser Zusatzvereinbarung unverzinst zurück. Der zurückzuzahlende Teil des einmaligen Vorauszahlungsentgeltes ist anteilig im Verhältnis des gezahlten einmaligen Vorauszahlungsentgeltes für die jeweilige Kontingentregion zu den einzelnen von der Kündigung betroffenen Anschlüssen in dieser Kontingentregion sowie im Verhältnis von Restlaufzeit zur Gesamtlaufzeit dieser Zusatzvereinbarung unter Berücksichtigung der erstmaligen Vereinbarung der Kontingentregion und der Anzahl der zu einem späteren Zeitpunkt aufgenommenen Kontingentanschlüsse zu ermitteln. Die Zahlung erfolgt nach Abschluss des Nachweisverfahrens nach Ziff. 6.6 dieser Zusatzvereinbarung.
- 6.6 Kunde weist die Voraussetzungen über das Bestehen eines anschlussbezogenen Sonderkündigungsrechts nach, indem er der Telekom zusammen mit der Kündigungserklärung eine gesondert unterzeichnete und parallel eine elektronisch Excel-Datei vorlegt, die folgende Angaben enthalten muss:
- Zeitpunkt der Kontingentkündigung,
  - Anzahl der VDSL-Online-User einer Kontingentregion, die der Kunde mit einer anderen NGA-Infrastruktur versorgt, sowie deren Straße und Postleitzahl.

Die Telekom kann vom Kunden binnen zehn Werktagen nach Zugang der Kündigungserklärung die Durchführung des Nachweisverfahrens durch die Bundesnetzagentur verlangen.

In diesem Fall übermittelt der Kunde unverzüglich, spätestens binnen zehn Werktagen nach Zugang des Verlangens der Telekom nach Durchführung eines Nachweisverfahrens der Bundesnetzagentur folgende Angaben:

- Die Namen, Anschriften und Rufnummern der Endkunden einer Kontingentregion, die der Kunde mit einer anderen Infrastruktur versorgt, sowie den Zeitpunkt der Kontingentkündigung,
- Die verbindliche Bestätigung des Kunden dass die andere NGA-Infrastruktur nach dem Inkrafttreten dieser Zusatzvereinbarung errichtet wurde und funktioniert.
- Die entsprechende Bestätigung des anderen Anbieters über die Versorgung der konkreten Endkunden.
- Bei geschalteten VDSL Stand Alone für Online-User der Nachweis der WITA Kündigung durch entsprechende Vorlage der Auftragsbestätigungsmeldung.
- Bei potentiellen VDSL-Online-User der Nachweis der konkreten Versorgbarkeit des Endkunden durch einen aktuellen Auszug aus dem VDSL-Verfügbarkeitsserver der Telekom.

Mit diesen Angaben übermittelt der Kunde der Bundesnetzagentur seine Kündigungserklärung gegenüber der Telekom sowie das Schreiben, mit dem die Telekom das Nachweisverfahren verlangt hat. Die Bundesnetzagentur prüft die Vollständigkeit der Angaben sowie die Übereinstimmung der anschlussbezogenen Informationen in den Angaben des Kunden mit der Kündigungserklärung und bestätigt der Telekom sowie dem Kunden die Übereinstimmung bzw. die Abweichung der Angaben von der Kündigungserklärung.

Im Fall einer Abweichung kann der Kunde die Angaben binnen zehn Werktagen nach Zugang der Abweichungsbestätigung der Bundesnetzagentur nachbessern. Soweit die Bundesnetzagentur die Übereinstimmung der Angaben des Kunden mit der Kündigungserklärung bestätigt, kann die Telekom binnen fünf Werktagen nach Zugang der Bestätigung der Bundesnetzagentur bei dieser konkrete Zweifel hinsichtlich der Richtigkeit der Angaben des Kunden hinsichtlich einzelner Straßen/Postleitzahlen äußern oder Anhaltspunkte für Abweichungen zwischen den Angaben des Kunden und der Kündigung vorlegen. Die Bundesnetzagentur wird daraufhin die tatsächliche Richtigkeit der Angaben des Kunden überprüfen. Bestätigen sich bei dieser Überprüfung die von der Telekom geltend gemachten Zweifel bzw. Abweichungen zwischen den Angaben des Kunden und der Kündigung, ist das Sonderkündigungsrecht für die betreffende Kontingentregion nicht wirksam ausgeübt.

Der Kunde haftet gegenüber der Telekom für die Richtigkeit der von ihm gemäß dieser Ziff. 6.2 überlassenen Informationen.



- 6.7 Eine Nachlaufzeit entsprechend 5.3 beginnt nicht zu laufen.
- 6.8 Die Regeln des IP BSA 2010-Vertrages (insbesondere zu Kündigungsfristen) bleiben unberührt.

## **7 Entscheidungen der Bundesnetzagentur und des Bundeskartellamtes**

Sollte die Bundesnetzagentur (BNetzA) oder das Bundeskartellamt hinsichtlich der in dieser Zusatzvereinbarung vereinbarten Leistungen Entscheidungen treffen, die zur Zusatzvereinbarung in Widerspruch stehen oder die dieser Zusatzvereinbarung zugrunde liegenden technischen und/oder wirtschaftlichen Rahmenbedingungen erheblich verändern, werden die Vertragspartner Verhandlungen aufnehmen, um den diesbezüglichen Inhalt entsprechend anzupassen. Dabei werden die Vertragspartner die vereinbarten Regelungen zu Kündigungsmöglichkeiten und die bereits durch den Kunden gezahlten einmaligen Vorauszahlungsentgelte entsprechend angemessen berücksichtigen. Sollten diese Verhandlungen innerhalb von sechs Monaten nach Zugang der Verhandlungsaufforderung eines Vertragspartners bei dem anderen Vertragspartner zu keiner Einigung führen, steht beiden Vertragspartnern ein Sonderkündigungsrecht zu.

Bei der Ausübung des Sonderkündigungsrechtes sind Schadensersatzforderungen der Vertragsparteien untereinander ausgeschlossen.

## **8 Vertraulichkeit**

- 8.1 Die zwischen den Vertragspartnern ausgetauschten Unterlagen, Kenntnisse und Erfahrungen dürfen ausschließlich für die Zwecke dieser Zusatzvereinbarung und zukünftige Vereinbarungen zur Kooperation der Vertragspartner verwendet werden. Darüber hinaus vereinbaren die Vertragspartner, Vertraulichkeit über den Inhalt dieser Zusatzvereinbarung und über die bei dessen Abwicklung gewonnenen Erkenntnisse zu wahren.
- 8.2 Die Vertragspartner verpflichten sich, die gemäß vorstehendem Absatz geheim zu haltenden Informationen Dritten gegenüber geheim zu halten.
- 8.3 Dies gilt nicht für solche Merkmale und Einzelheiten,
- die sich bereits vor Abschluss dieser Zusatzvereinbarung in schriftlicher Form in Besitz des anderen Vertragspartners befinden oder
  - die der Allgemeinheit ohne rechtswidriges Zutun oder Unterlassen des anderen Vertragspartners zugänglich geworden sind oder
  - die ein Vertragspartner auf Grund gesetzlicher Vorschriften gegenüber Behörden oder sonstigen Dritten mitzuteilen verpflichtet ist.
- 8.4 Sofern es im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen den Vertragspartnern erforderlich wird, Dritte (z. B. Lieferanten, Konsultanten) einzuschalten und geheime Informationen an diese weiterzugeben, sind mit dem Dritten entsprechende schriftliche Vereinbarungen zu treffen, um die Einhaltung der Bestimmungen dieser Zusatzvereinbarung sicherzustellen. Die Weitergabe von Informationen an Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners.
- 8.5 Dritte im Sinne der beiden vorstehenden Absätze sind nicht mit den Vertragspartnern nach §§ 15 ff. AktG verbundene Unternehmen.
- 8.6 Auf Verlangen sind vertrauliche Unterlagen einschließlich aller davon gefertigten Kopien herauszugeben. Zurückbehaltungsrechte können insoweit nicht geltend gemacht werden.
- 8.7 Die Geheimhaltungsverpflichtungen erstrecken sich auch auf den Zeitraum von zwei Jahren nach Beendigung dieser Zusatzvereinbarung.
- 8.8 Die Vertragspartner werden keine vertraulichen Informationen austauschen, die für die Umsetzung dieser Zusatzvereinbarung nicht zwingend erforderlich sind. Vereinbarungen der Absätze (1) bis (7) bleiben unberührt.
- 8.9 Die Vertragspartner werden vertrauliche Informationen nur an solche Mitarbeiter weitergeben, die sie auf Grund ihrer Tätigkeit im Rahmen der vorstehend beschriebenen Zusammenarbeit erhalten müssen.

## 9 Schlussbestimmungen

- 9.1 Diese Zusatzvereinbarung stellt die vollständige Vereinbarung der Vertragspartner über den Vertragsgegenstand dar. Änderungen oder Ergänzungen bedürfen der Schriftform gem. § 126 BGB. Dies gilt auch für einen Verzicht auf das Schriftformerfordernis.
- 9.2 Zwischen den Vertragspartnern besteht Einigkeit, dass mit dieser Zusatzvereinbarung keine gesellschaftsrechtliche Verbindung zwischen den Vertragspartnern bezweckt oder gewünscht ist.
- 9.3 Rechte und Pflichten aus dieser Zusatzvereinbarung können Dritten nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des anderen Vertragspartners übertragen werden. Die Zustimmung darf, insbesondere im Falle der Übertragung auf verbundene Unternehmen i.S.d. § 15 AktG, nicht unbillig verweigert werden. Das Reselling von Kontingentanschlüssen durch den Kunden ist zulässig.
- 9.4 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die Vertragspartner werden die unwirksame Bestimmung unverzüglich durch eine solche wirksame ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.
- 9.5 Für die vertraglichen Beziehungen der Vertragspartner gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Als Gerichtsstand wird Bonn vereinbart.

Diese Zusatzvereinbarung ist in zwei Exemplaren ausgefertigt, von denen jeder Vertragspartner ein Exemplar erhält.

Anlagen:

Anhang A Liste der vereinbarten Kontingentregionen im "Regionalen NGA-Kontingentmodell VDSL"

Anhang B MFG-Liste zur Portverfügbarkeit

Anhang C Migrationsplan ADSL Stand Alone AxJ zu ADSL Stand Alone AxJ (Muster)

Ort, den .....

Ort, den .....

Kunde, Firmenbezeichnung und Rechtsform

**Telekom Deutschland GmbH**  
Zentrum Wholesale

\_\_\_\_\_  
Unterschrift(en)

\_\_\_\_\_  
Unterschriften

\_\_\_\_\_  
Name in Druckschrift

\_\_\_\_\_  
Name in Druckschrift

\_\_\_\_\_  
Unterschrift(en)

\_\_\_\_\_  
Unterschriften

\_\_\_\_\_  
Name in Druckschrift

\_\_\_\_\_  
Name in Druckschrift

## Anhang A

### Liste der vereinbarten Kontingentregionen im „Regionalen NGA-Kontingentmodell VDSL“

#### Beispiel für die drei konkreten Kontingentregionen in Oberhausen Rheinland

Region RegKM	Anschlussbereiche in der Region RegKM ONKZ/AsB/AsB-Name	Mindestkontingentgröße je Region RegKM Anzahl Kontingentanschlüsse
RegKM019	208/2 (Paul-Reusch-Str.) 208/40 (Styrum) 208/71 (Dümpten) 208/84 (Alstaden) 208/86 (Uhlandstr.) 208/89 (Osterfeld)	xxx
RegKM020	208/60 (Klosterhardt) 208/64 (Alsfeld) 208/65 (Buschhausen) 208/66 (Sterkrade) 208/67 (Königshardt) 208/68 (Holten)	xxx
RegKM021	208/5 (Speldorf) 208/31 (Kämpchenstr.) 208/37 (Holthausen) 208/42 (Broich) 208/43 (Heißen) 208/44 (Viktoriaplatz) 208/48 (Saarn) 208/49 (Heimaterde) 208/76 (Winkhausen)	xxx

Anhang B  
MFG-Liste zur Portverfügbarkeit

**Belegung Outdoor GE-DSLAM / MSAN der Region**  
Datenstand 05.01.2014

ONKZ	AsB	ON	VPSZ	verfügbare Ports VDSL	Erweiterungstermin
208	2	Oberhausen Rheinl	49/208/1016	46	
208	2	Oberhausen Rheinl	49/208/1036	10	
208	2	Oberhausen Rheinl	49/208/1068	1	21.02.14
208	2	Oberhausen Rheinl	49/208/1114	20	
208	2	Oberhausen Rheinl	49/208/119	8	
208	2	Oberhausen Rheinl	49/208/1203	14	
208	2	Oberhausen Rheinl	49/208/1216	47	
208	2	Oberhausen Rheinl	49/208/1269	21	
208	2	Oberhausen Rheinl	49/208/1318	6	
208	2	Oberhausen Rheinl	49/208/1351	2	14.03.14
208	2	Oberhausen Rheinl	49/208/1383	7	
208	2	Oberhausen Rheinl	49/208/1392	12	
208	2	Oberhausen Rheinl	49/208/1404	19	
208	2	Oberhausen Rheinl	49/208/1448	3	14.02.14
208	2	Oberhausen Rheinl	49/208/1458	6	
208	2	Oberhausen Rheinl	49/208/1468	8	
208	2	Oberhausen Rheinl	49/208/1485	13	
208	2	Oberhausen Rheinl	49/208/1505	35	
208	2	Oberhausen Rheinl	49/208/151	6	
208	2	Oberhausen Rheinl	49/208/154	10	
208	2	Oberhausen Rheinl	49/208/1549	6	
208	2	Oberhausen Rheinl	49/208/1577	10	
208	2	Oberhausen Rheinl	49/208/160	12	
208	2	Oberhausen Rheinl	49/208/1610	10	
208	2	Oberhausen Rheinl	49/208/1614	4	
208	2	Oberhausen Rheinl	49/208/1619	25	
208	2	Oberhausen Rheinl	49/208/1637	10	
208	2	Oberhausen Rheinl	49/208/165	1	07.02.14
208	2	Oberhausen Rheinl	49/208/169	9	
208	2	Oberhausen Rheinl	49/208/1726	5	28.03.14
208	2	Oberhausen Rheinl	49/208/1727	13	
208	2	Oberhausen Rheinl	49/208/1728	11	

Anhang B  
MFG-Liste zur Portverfügbarkeit

208	2	Oberhausen Rheinl	49/208/1729	16	
208	2	Oberhausen Rheinl	49/208/1730	16	
208	2	Oberhausen Rheinl	49/208/1731	9	
208	2	Oberhausen Rheinl	49/208/1732	45	
208	2	Oberhausen Rheinl	49/208/1733	25	
208	2	Oberhausen Rheinl	49/208/1734	12	
208	2	Oberhausen Rheinl	49/208/1735	9	
208	2	Oberhausen Rheinl	49/208/1736	4	14.03.14
208	2	Oberhausen Rheinl	49/208/1737	16	
208	2	Oberhausen Rheinl	49/208/1739	6	
208	2	Oberhausen Rheinl	49/208/1740	42	
208	2	Oberhausen Rheinl	49/208/1741	8	
208	2	Oberhausen Rheinl	49/208/1742	14	
208	2	Oberhausen Rheinl	49/208/1743	11	
208	2	Oberhausen Rheinl	49/208/1744	10	
208	2	Oberhausen Rheinl	49/208/1745	10	
208	2	Oberhausen Rheinl	49/208/1746	24	
208	2	Oberhausen Rheinl	49/208/1748	0	08.01.14
208	2	Oberhausen Rheinl	49/208/1749	11	
208	2	Oberhausen Rheinl	49/208/175	18	
208	2	Oberhausen Rheinl	49/208/1750	11	
208	2	Oberhausen Rheinl	49/208/1751	5	28.03.14
208	2	Oberhausen Rheinl	49/208/1752	11	
208	2	Oberhausen Rheinl	49/208/1753	16	
208	2	Oberhausen Rheinl	49/208/1754	7	
208	2	Oberhausen Rheinl	49/208/1755	26	
208	2	Oberhausen Rheinl	49/208/1756	17	
208	2	Oberhausen Rheinl	49/208/176	11	
208	2	Oberhausen Rheinl	49/208/1762	10	
208	2	Oberhausen Rheinl	49/208/1766	10	
208	2	Oberhausen Rheinl	49/208/1792	16	
208	2	Oberhausen Rheinl	49/208/1793	6	
208	2	Oberhausen Rheinl	49/208/1794	0	14.02.14
208	2	Oberhausen Rheinl	49/208/1795	13	
208	2	Oberhausen Rheinl	49/208/1828	12	
208	2	Oberhausen Rheinl	49/208/1829	3	21.03.14



Anhang B  
MFG-Liste zur Portverfügbarkeit

208	2	Oberhausen Rheinl	49/208/1838	14
208	2	Oberhausen Rheinl	49/208/1845	12
208	2	Oberhausen Rheinl	49/208/1855	2
208	2	Oberhausen Rheinl	49/208/1856	24
208	2	Oberhausen Rheinl	49/208/1866	11
208	2	Oberhausen Rheinl	49/208/199	16
208	2	Oberhausen Rheinl	49/208/215	43
208	2	Oberhausen Rheinl	49/208/252	11
208	2	Oberhausen Rheinl	49/208/253	22
208	2	Oberhausen Rheinl	49/208/281	9
208	2	Oberhausen Rheinl	49/208/288	11
208	2	Oberhausen Rheinl	49/208/290	14
208	2	Oberhausen Rheinl	49/208/294	4
208	2	Oberhausen Rheinl	49/208/327	39
208	2	Oberhausen Rheinl	49/208/353	26
208	2	Oberhausen Rheinl	49/208/356	12
208	2	Oberhausen Rheinl	49/208/357	19
208	2	Oberhausen Rheinl	49/208/394	27
208	2	Oberhausen Rheinl	49/208/420	2
208	2	Oberhausen Rheinl	49/208/433	20
208	2	Oberhausen Rheinl	49/208/455	45
208	2	Oberhausen Rheinl	49/208/456	6
208	2	Oberhausen Rheinl	49/208/461	8
208	2	Oberhausen Rheinl	49/208/570	25
208	2	Oberhausen Rheinl	49/208/604	8
208	2	Oberhausen Rheinl	49/208/949	8
208	5	Oberhausen Rheinl	49/208/1021	20
208	5	Oberhausen Rheinl	49/208/1087	19
208	5	Oberhausen Rheinl	49/208/1179	21
208	5	Oberhausen Rheinl	49/208/1206	18
208	5	Oberhausen Rheinl	49/208/1219	16
208	5	Oberhausen Rheinl	49/208/1260	18
208	5	Oberhausen Rheinl	49/208/1302	12
208	5	Oberhausen Rheinl	49/208/1320	6
208	5	Oberhausen Rheinl	49/208/1343	32
208	5	Oberhausen Rheinl	49/208/1396	8

31.01.14

Anhang B  
MFG-Liste zur Portverfügbarkeit

208	5	Oberhausen Rheinl	49/208/1450	18	
208	5	Oberhausen Rheinl	49/208/1461	14	
208	5	Oberhausen Rheinl	49/208/1512	6	
208	5	Oberhausen Rheinl	49/208/1518	1	21.03.14
208	5	Oberhausen Rheinl	49/208/1533	12	
208	5	Oberhausen Rheinl	49/208/1672	11	
208	5	Oberhausen Rheinl	49/208/1698	9	
208	5	Oberhausen Rheinl	49/208/1831	0	24.02.14
208	5	Oberhausen Rheinl	49/208/1839	14	
208	5	Oberhausen Rheinl	49/208/1840	9	
208	5	Oberhausen Rheinl	49/208/1842	12	
208	5	Oberhausen Rheinl	49/208/1846	5	
208	5	Oberhausen Rheinl	49/208/1861	10	
208	5	Oberhausen Rheinl	49/208/1863	15	
208	5	Oberhausen Rheinl	49/208/371	12	
208	5	Oberhausen Rheinl	49/208/475	12	
208	5	Oberhausen Rheinl	49/208/494	16	
208	5	Oberhausen Rheinl	49/208/583	9	
208	5	Oberhausen Rheinl	49/208/606	19	
208	5	Oberhausen Rheinl	49/208/827	13	
208	5	Oberhausen Rheinl	49/208/865	46	
208	5	Oberhausen Rheinl	49/208/884	3	28.02.14
208	5	Oberhausen Rheinl	49/208/936	8	
208	31	Oberhausen Rheinl	49/208/1154	23	
208	31	Oberhausen Rheinl	49/208/130	10	
208	31	Oberhausen Rheinl	49/208/1357	16	
208	31	Oberhausen Rheinl	49/208/1379	8	
208	31	Oberhausen Rheinl	49/208/1540	43	
208	31	Oberhausen Rheinl	49/208/1568	11	
208	31	Oberhausen Rheinl	49/208/1579	3	28.03.14
208	31	Oberhausen Rheinl	49/208/1608	17	
208	31	Oberhausen Rheinl	49/208/1667	0	21.02.14
208	31	Oberhausen Rheinl	49/208/1670	19	
208	31	Oberhausen Rheinl	49/208/1836	14	
208	31	Oberhausen Rheinl	49/208/1873	5	
208	31	Oberhausen Rheinl	49/208/197	9	

Anhang B  
MFG-Liste zur Portverfügbarkeit

208	31	Oberhausen Rheinl	49/208/406	6	
208	31	Oberhausen Rheinl	49/208/431	20	
208	31	Oberhausen Rheinl	49/208/481	18	
208	31	Oberhausen Rheinl	49/208/593	17	
208	31	Oberhausen Rheinl	49/208/889	21	
208	31	Oberhausen Rheinl	49/208/941	49	
208	42	Oberhausen Rheinl	49/208/1038	11	
208	42	Oberhausen Rheinl	49/208/1418	14	
208	42	Oberhausen Rheinl	49/208/1705	0	07.03.14
208	42	Oberhausen Rheinl	49/208/1706	43	
208	42	Oberhausen Rheinl	49/208/1707	4	
208	42	Oberhausen Rheinl	49/208/1774	5	
208	42	Oberhausen Rheinl	49/208/1830	10	
208	43	Oberhausen Rheinl	49/208/1152	11	
208	43	Oberhausen Rheinl	49/208/148	48	
208	43	Oberhausen Rheinl	49/208/1779	9	
208	43	Oberhausen Rheinl	49/208/498	15	
208	43	Oberhausen Rheinl	49/208/612	35	
208	43	Oberhausen Rheinl	49/208/632	5	
208	43	Oberhausen Rheinl	49/208/831	18	
208	43	Oberhausen Rheinl	49/208/849	21	
208	43	Oberhausen Rheinl	49/208/888	40	
208	43	Oberhausen Rheinl	49/208/956	16	
208	43	Oberhausen Rheinl	49/208/974	19	
208	43	Oberhausen Rheinl	49/208/990	19	
208	44	Oberhausen Rheinl	49/208/1090	10	
208	44	Oberhausen Rheinl	49/208/1236	18	
208	44	Oberhausen Rheinl	49/208/1421	12	
208	44	Oberhausen Rheinl	49/208/1452	14	
208	44	Oberhausen Rheinl	49/208/156	9	
208	44	Oberhausen Rheinl	49/208/1600	1	14.03.14
208	44	Oberhausen Rheinl	49/208/1616	22	
208	44	Oberhausen Rheinl	49/208/1633	45	
208	44	Oberhausen Rheinl	49/208/170	15	
208	44	Oberhausen Rheinl	49/208/1708	5	
208	44	Oberhausen Rheinl	49/208/1709	4	

Anhang B  
MFG-Liste zur Portverfügbarkeit

208	44	Oberhausen Rheinl	49/208/1714	7	
208	44	Oberhausen Rheinl	49/208/1715	13	
208	44	Oberhausen Rheinl	49/208/1717	45	
208	44	Oberhausen Rheinl	49/208/1718	3	
208	44	Oberhausen Rheinl	49/208/1720	43	
208	44	Oberhausen Rheinl	49/208/1721	14	
208	44	Oberhausen Rheinl	49/208/1722	9	
208	44	Oberhausen Rheinl	49/208/1723	16	
208	44	Oberhausen Rheinl	49/208/1724	14	
208	44	Oberhausen Rheinl	49/208/1725	11	
208	44	Oberhausen Rheinl	49/208/1770	14	
208	44	Oberhausen Rheinl	49/208/1772	7	
208	44	Oberhausen Rheinl	49/208/1787	2	21.02.14
208	44	Oberhausen Rheinl	49/208/378	14	
208	44	Oberhausen Rheinl	49/208/594	45	
208	44	Oberhausen Rheinl	49/208/852	1	28.02.14
208	44	Oberhausen Rheinl	49/208/992	50	
208	67	Oberhausen Rheinl	49/208/1122	10	
208	67	Oberhausen Rheinl	49/208/1210	18	
208	67	Oberhausen Rheinl	49/208/1225	8	
208	67	Oberhausen Rheinl	49/208/1279	22	
208	67	Oberhausen Rheinl	49/208/1312	9	
208	67	Oberhausen Rheinl	49/208/1865	23	
208	67	Oberhausen Rheinl	49/208/299	24	
208	67	Oberhausen Rheinl	49/208/362	46	
208	67	Oberhausen Rheinl	49/208/414	16	
208	67	Oberhausen Rheinl	49/208/597	5	
208	67	Oberhausen Rheinl	49/208/637	45	
208	67	Oberhausen Rheinl	49/208/679	18	
208	67	Oberhausen Rheinl	49/208/928	48	
208	84	Oberhausen Rheinl	49/208/1142	22	
208	84	Oberhausen Rheinl	49/208/1201	16	
208	84	Oberhausen Rheinl	49/208/1214	11	
208	84	Oberhausen Rheinl	49/208/1242	9	
208	84	Oberhausen Rheinl	49/208/1283	22	
208	84	Oberhausen Rheinl	49/208/1316	38	

Anhang B  
MFG-Liste zur Portverfügbarkeit

208	84	Oberhausen Rheinl	49/208/1328	13
208	84	Oberhausen Rheinl	49/208/1651	12
208	84	Oberhausen Rheinl	49/208/1652	7
208	84	Oberhausen Rheinl	49/208/1653	5
208	84	Oberhausen Rheinl	49/208/1655	11
208	84	Oberhausen Rheinl	49/208/1656	15
208	84	Oberhausen Rheinl	49/208/1657	7
208	84	Oberhausen Rheinl	49/208/1658	5
208	84	Oberhausen Rheinl	49/208/1659	40
208	84	Oberhausen Rheinl	49/208/1660	7
208	84	Oberhausen Rheinl	49/208/1661	3
208	84	Oberhausen Rheinl	49/208/1662	17
208	84	Oberhausen Rheinl	49/208/1663	21
208	84	Oberhausen Rheinl	49/208/1664	13
208	84	Oberhausen Rheinl	49/208/1665	14
208	84	Oberhausen Rheinl	49/208/1666	12
208	84	Oberhausen Rheinl	49/208/1767	15
208	84	Oberhausen Rheinl	49/208/1768	10
208	84	Oberhausen Rheinl	49/208/1769	9
208	84	Oberhausen Rheinl	49/208/1823	17
208	84	Oberhausen Rheinl	49/208/1844	13
208	84	Oberhausen Rheinl	49/208/185	16
208	84	Oberhausen Rheinl	49/208/1851	13
208	84	Oberhausen Rheinl	49/208/1852	49
208	84	Oberhausen Rheinl	49/208/1872	6
208	84	Oberhausen Rheinl	49/208/419	5
208	84	Oberhausen Rheinl	49/208/442	16
208	84	Oberhausen Rheinl	49/208/643	8
208	84	Oberhausen Rheinl	49/208/683	14
208	84	Oberhausen Rheinl	49/208/725	41
208	84	Oberhausen Rheinl	49/208/840	18
208	84	Oberhausen Rheinl	49/208/931	14
208	86	Oberhausen Rheinl	49/208/118	12
208	86	Oberhausen Rheinl	49/208/1202	17
208	86	Oberhausen Rheinl	49/208/1229	10
208	86	Oberhausen Rheinl	49/208/1329	8



Anhang B  
MFG-Liste zur Portverfügbarkeit

208	86	Oberhausen Rheinl	49/208/1352	16
208	86	Oberhausen Rheinl	49/208/1393	40
208	86	Oberhausen Rheinl	49/208/1405	21
208	86	Oberhausen Rheinl	49/208/1552	14
208	86	Oberhausen Rheinl	49/208/1555	9
208	86	Oberhausen Rheinl	49/208/1578	10
208	86	Oberhausen Rheinl	49/208/1602	5
208	86	Oberhausen Rheinl	49/208/161	12
208	86	Oberhausen Rheinl	49/208/1638	48
208	86	Oberhausen Rheinl	49/208/1685	46
208	86	Oberhausen Rheinl	49/208/1686	15
208	86	Oberhausen Rheinl	49/208/1687	21
208	86	Oberhausen Rheinl	49/208/1688	13
208	86	Oberhausen Rheinl	49/208/1689	6
208	86	Oberhausen Rheinl	49/208/1690	7
208	86	Oberhausen Rheinl	49/208/1691	9
208	86	Oberhausen Rheinl	49/208/1692	12
208	86	Oberhausen Rheinl	49/208/1693	9
208	86	Oberhausen Rheinl	49/208/1694	12
208	86	Oberhausen Rheinl	49/208/1695	10
208	86	Oberhausen Rheinl	49/208/1696	19
208	86	Oberhausen Rheinl	49/208/1697	2
208	86	Oberhausen Rheinl	49/208/174	19
208	86	Oberhausen Rheinl	49/208/1763	14
208	86	Oberhausen Rheinl	49/208/1764	11
208	86	Oberhausen Rheinl	49/208/1765	45
208	86	Oberhausen Rheinl	49/208/177	12
208	86	Oberhausen Rheinl	49/208/1780	6
208	86	Oberhausen Rheinl	49/208/1781	47
208	86	Oberhausen Rheinl	49/208/1782	49
208	86	Oberhausen Rheinl	49/208/1783	12
208	86	Oberhausen Rheinl	49/208/1784	14
208	86	Oberhausen Rheinl	49/208/1854	35
208	86	Oberhausen Rheinl	49/208/1867	16
208	86	Oberhausen Rheinl	49/208/1868	9
208	86	Oberhausen Rheinl	49/208/1869	7

28.02.14

Anhang B  
MFG-Liste zur Portverfügbarkeit

208	86	Oberhausen Rheinl	49/208/1871	12	
208	86	Oberhausen Rheinl	49/208/238	46	
208	86	Oberhausen Rheinl	49/208/242	20	
208	86	Oberhausen Rheinl	49/208/246	15	
208	86	Oberhausen Rheinl	49/208/255	45	
208	86	Oberhausen Rheinl	49/208/283	6	
208	86	Oberhausen Rheinl	49/208/289	7	
208	86	Oberhausen Rheinl	49/208/291	7	
208	86	Oberhausen Rheinl	49/208/295	13	
208	86	Oberhausen Rheinl	49/208/320	17	
208	86	Oberhausen Rheinl	49/208/338	0	19.02.14
208	86	Oberhausen Rheinl	49/208/471	0	28.02.14
208	86	Oberhausen Rheinl	49/208/684	20	
208	86	Oberhausen Rheinl	49/208/915	5	21.02.14
208	5	Oberhausen Rheinl	49/208/1862	15	
208	67	Oberhausen Rheinl	49/208/260	49	
208	67	Oberhausen Rheinl	49/208/700	12	
208	84	Oberhausen Rheinl	49/208/1850	23	
208	84	Oberhausen Rheinl	49/208/623	11	
208	2	Oberhausen Rheinl	49/208/411	48	
208	42	Oberhausen Rheinl	49/208/1004	39	
208	67	Oberhausen Rheinl	49/208/740	0	

## Anhang C

### Migrationsplan ADSL Stand Alone AxB zu AxJ (Muster)

#### 1 Indoor-Migration

Die systematische Umschaltung (Leistungsänderung) der Indoor-realisierten ADSL Stand Alone Annex B des Kunden auf Annex J findet in der Zeit von TT.MM.JJJJ (nicht vor dem 01.04.2014) bis TT.MM.JJJJ statt. Leistungsänderungen, die im Rahmen des Regelgeschäfts erfolgen, gehören nicht dazu.

Der Kunde wird sämtliche ADSL Stand Alone ADSL 1000, ADSL Stand Alone 2000, ADSL Stand Alone 6000, ADSL Stand Alone 16000, ADSL Stand Alone 16000plus, ADSL Stand Alone 2000 RAM und ADSL Stand Alone 6000 RAM (nachfolgend AxB genannt) Indoor auf ADSL Stand Alone 16000 J und ADSL 16000 J Plus (nachfolgend AxJ genannt) migrieren, die er am TT.MM.JJJJ im Bestand hat, es sei denn der Kunde migriert sie auf VDSL Stand Alone oder die Online-User (nachfolgend Endkunden genannt) haben ihren Vertrag gekündigt oder der Kunde hat seinen Endkunden auf Grund von Zahlungsverzug gekündigt.

- 1.1 Die Migration erfolgt in mehreren Wellen mit den nachfolgenden Migrationsmengen. Eine Welle beginnt mit dem 1. Kalendertag des jeweiligen Monats und endet mit dem letzten Kalendertag des jeweiligen Monats.

Welle	Migrations-Monat	Anzahl Anschlüsse (Leistungsänderungen)
1	Monat JJJJ	XX.XXX
2	Monat JJJJ	XX.XXX
3	Monat JJJJ	XX.XXX
4	Monat JJJJ	XX.XXX
5	Monat JJJJ	XX.XXX
.....	.....	.....

- 1.2 Der in Ziffer 4.6.4 der Zusatzvereinbarung zum IP-BSA 2010-Vertrag über die Inanspruchnahme des „Regionalen NGA-Kontingentmodell VDSL“ genannte Projektpreis gilt nur für Leistungsänderungen, die in der Zeit vom TT.MM.JJJJ bis einschließlich TT.MM.JJJJ eingelastet wurden.

- 1.3 Die Telekom sendet dem Kunden mindestens sechs Monate vor Beginn einer Migrationswelle eine Liste mit HVt und maximalen Migrationsmengen je HVt für die geplante Welle zu. Grundlage für die Erstellung dieser Liste sind die jeweiligen ADSL-Stand-Alone-AxB-Bestände des Kunden in den jeweiligen HVt zu diesem Zeitpunkt, die die Vertragspartner gemeinsam um Anschlüsse bereinigen werden, die durch eine Schaltung auf Annex J auf eine niedrigere Geschwindigkeit zurückfallen<sup>1</sup>. Die Gesamtmenge der in dieser Liste enthaltenden Anschlüsse liegt dabei 10% über der für den Migrationsmonat vereinbarten Migrationsmenge, solange noch entsprechende überstehende Bestände vorhanden sind. Der Kunde wird innerhalb von zwei Wochen der Telekom eine angepasste Liste übersenden, die einzelne HVt von dieser Liste streicht oder die Mengen je HVt reduziert, so dass sich im Ergebnis die vereinbarte Migrationsmenge ergibt. Die Telekom sendet dem Kunden anschließend und mindestens fünf Monate vor Beginn der Migrationswelle die verbindliche Liste mit HVt und maximalen Migrationsmengen je HVt für die geplante Welle zu.

Der Kunde kann die Telekom sechs Wochen vor Beginn einer Migrationswelle auffordern, für eine Anzahl von bis zu zehn Prozent der für die Migrationswelle vereinbarten Menge weitere HVt zu nennen, falls die Vertragspartner übereinstimmend feststellen, dass die Anzahl der migrierbaren Anschlüsse in den HVt der fünf Monate zuvor zugesandten verbindlichen Liste

<sup>1</sup> Das sind Annex-B-Outdoor-Anschlüsse

- nicht reicht. Die Telekom wird dieser Aufforderung nachkommen, wenn die technisch-betrieblichen Möglichkeiten es ihr erlauben.
- 1.4 Reduzieren sich die ADSL-Stand-Alone AxB-Bestände so, dass die unter Ziffer 1.1 angegebenen Migrationsmengen für die Wellen XXX bis YYY voraussichtlich nicht mehr erreicht werden können, so werden die Vertragspartner die Migrationsmengen für diese Wellen jeweils sieben Monate vorher um den Mengenverlust reduzieren, der aus Anlass einer Kündigung durch den Endkunden, durch Migrationen zu VDSL Stand Alone und durch Kündigungen des Kunden auf Grund von Zahlungsverzug seiner Endkunden entstanden ist.
  - 1.5 Drei Wochen vor Beginn der jeweiligen Welle bestellt der Kunde die Leistungsänderungen über die Orderschnittstelle. Das dafür geltende Verfahren werden die Vertragspartner rechtzeitig gemeinsam erarbeiten. Dabei berücksichtigen sie,
    - dass die Telekom diese Aufträge vom Regelbetrieb unterscheiden können muss,
    - dass die Schaltungen über den jeweiligen Monat gleichmäßig verteilt sein müssen und pro HVt und Tag nur maximal 20 Schaltungen möglich sind und
    - dass die Telekom das Recht hat, den Schalttermin nach eigenem Ermessen im Monat zu verlegen.
  - 1.6 Die Telekom hat das Recht, Aufträge des Kunden abzuweisen, die über die vereinbarten Mengen hinausgehen.
  - 1.7 Bestellt der Kunde für einen Monat weniger Leistungsänderungen als hier vereinbart, werden diese Mengen nicht in die Folgemonate übertragen.
  - 1.8 Die nach Abschluss der hier beschriebenen Migration verbliebenen Indoor-produzierten AxB migriert der Kunde spätestens bis zum Ende QX JJJJ.
- 2 Outdoor-Migration**
- Der Kunde wird spätestens sechs Monate nachdem AxJ verfügbar wird und die Telekom dies dem Kunden für den spezifischen Anschluss mitteilt, verbleibende AxB Outdoor Anschlüsse auf AxJ oder VDSL Stand Alone migrieren.